

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Kreisstadt Mühl-
dorf a. Inn die folgende Hundesteuersatzung:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen
Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwen-
dig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser
– Hilfsdienstes, der Johanniter–Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die aus-
schließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Sta-
tionierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer
Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnli-
chen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die für Rettungshunde und ASP-Kadaver-Suchhunden vorgesehenen Prüfun-
gen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophen-
schutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Assistenz-Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehr-
lich sind (Merkzeichen BI, GI, H),
9. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegüns-
tigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder
Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden.
Die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 Abs. 1 und 2 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a dieser Satzung beträgt die Steuer das 12-fache des einfachen Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 (erhöhter Steuersatz) und damit jährlich **600,00 Euro**.

§ 5 a Kampfhunde

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268). Diese Verordnung ist für den Vollzug dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Kampfhunde sind demnach Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Durch Änderungen der Verordnung können Rassen oder Gruppen von Hunden hinzukommen oder aus der Liste der Kampfhunde wegfallen. Auskunft, ob nach geltendem Stand der Verordnung von der Eigenschaft als Kampfhund ausgegangen wird, erteilt die Kreisstadt Mühldorf a. Inn.
- (2) In § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit wird bei den aufgeführten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ein Kampfhund stets vermutet.
- (3) Bei den in § 1 Abs. 2 der Verordnung aufgeführten Hunderassen wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der Kreisstadt Mühldorf a. Inn als der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde ab einem Alter von 18 Monaten nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen. Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 1 Abs. 1 der Verordnung erfassten Hunden.
- (4) Unabhängig von vorstehenden Absätzen 2 und 3 kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung, mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5 a Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung über den Wegfall der Eigenschaft als Kampfhund der Kreisstadt Mühldorf a. Inn vorgelegt wird. Bei Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Stadt als zuständige Behörde die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.
- (6) Die §§ 2,6,7 dieser Satzung finden bei Kampfhunden keine Anwendung.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.Sind sowohl die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 als auch des Abs. 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) Hundehalter, die einen Hundeführerschein (Begleithundeprüfung) besitzen, wird die Steuer für jeden Hund in Höhe von 10,00 € jährlich erlassen; Der Hundeführerschein ist hundebezogen. Die Steuerbefreiung beginnt Anfang des Jahres, welches auf das Jahr folgt, in dem der Hundeführerschein erworben wurde.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Kreisstadt Mühldorf a. Inn glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 1 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder während des Kalenderjahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Fälligkeit der Steuer ist immer der 01.03. des Jahres. In den Fällen des § 10 wird die Steuerschuld einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheids fällig.

Der Bescheid über die Hundesteuer gilt auch für die künftigen Jahre, soweit er nicht durch einen künftigen Bescheid ersetzt wird.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Kreisstadt Mühldorf a. Inn noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von einem Monat nachdem er ihn aufgenommen hat oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Kreisstadt Mühldorf a. Inn - Steueramt - anmelden. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde ist der Hund unverzüglich nach Zuzug anzumelden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Kreisstadt Mühldorf a. Inn abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist, oder wenn der Halter aus der Kreisstadt Mühldorf a. Inn weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Kreisstadt Mühldorf a. Inn eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Kreisstadt Mühldorf a. Inn die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (5) Die Steuermarke bleibt im Eigentum der Kreisstadt Mühldorf a. Inn und ist mit der Abmeldung des Hundes zurückzugeben.
- (6) Der Verlust der Steuermarke ist der Kreisstadt Mühldorf a. Inn unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausgabe einer neuen Steuermarke wird eine Bearbeitungsgebühr nach der aktuellen Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Kreisstadt Mühldorf a. Inn erhoben.
- (7) Hundehalter sind zudem verpflichtet, auf Anforderung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn nach einer Aufnahme eines Hundes den bisherigen Halter oder nach einer Abgabe des Hundes den zukünftigen Halter eines steuerpflichtigen Hundes nach § 1 mit Namen und Anschrift mitzuteilen sowie tierbezogene Angaben zum Hund (Name, Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Aussehen) zu machen.
- (8) Eine verspätete oder Nichtanmeldung kann gem. § 17 OWiG i. V. m. Art. 14 bis 17 KAG i. V. m. § 33 Abgabenordnung (AO) mit einem Bußgeld geahndet werden. Der § 17 Abs. 1 OWiG gibt hierzu einen Rahmen von mindestens 5 € bis höchstens 1.000 € vor.

§ 11 Folgen verspäteter Abmeldung

- (1) Erfolgt eine Abmeldung nach § 10 nicht oder verspätet, so behalten bis zu dem Tag des Bekanntwerdens ergangene und rechtskräftige Bescheide ihre Gültigkeit.
- (2) Eine verspätete Abmeldung kann frühestens ab dem Jahr des Bekanntwerdens bei der Kreisstadt Mühldorf a. Inn berücksichtigt werden.

§ 12 Sonstiges

Die bereits erhobene Steuer für vergangene Kalenderjahre wird bei einer rückwirkenden Abmeldung nicht zurückerstattet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2022 tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2022 außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 25.11.2022



Michael Hetzl
1. Bürgermeister